



Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren in Schleswig-Holstein

(Stand: Juni 2012)

Allgemeines

Das automatisierte Mahnverfahren ist ein vollmaschinelles Verfahren, das soweit wie möglich ohne den Eingriff durch den Rechtspfleger abläuft. Das Ergebnis der Prüfung (z.B. Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Beanstandung, usw.) wird maschinell erstellt, über Drucker ausgegeben und mit Hilfe einer Postnachbearbeitungsstraße kuvertiert und frankiert. Bestimmte gerichtliche Mitteilungen können auch per elektronischen Datenaustausch an die Antragsteller / Prozessbevollmächtigten übermittelt werden.

Die Gerichtskosten für die Durchführung des Mahnverfahrens werden gemäß § 12 III GKG regelmäßig erst nach/mit Erlass des Mahnbescheides erhoben. Erst der Erlass des Vollstreckungsbescheides wird von der vorherigen Kostenzahlung abhängig gemacht. Dem Mahnbescheidsantrag sind daher weder Verrechnungsschecks, noch Kostenmarken oder -stempler beizufügen.

Gleichzeitig mit der Nachricht über den Erlass des Mahnbescheides wird eine Gerichtskostenrechnung erstellt. Die Überweisungen sind unter Angabe des Kassenzzeichens **e i n z e l n** zu veranlassen. Auf keinen Fall sind Sammelüberweisungen zu tätigen.

Alternativ zur Vornahme von Einzelüberweisungen besteht die komfortable Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung im Rahmen der Kennziffervergabe. (näheres siehe unter „Einzugsermächtigung“)

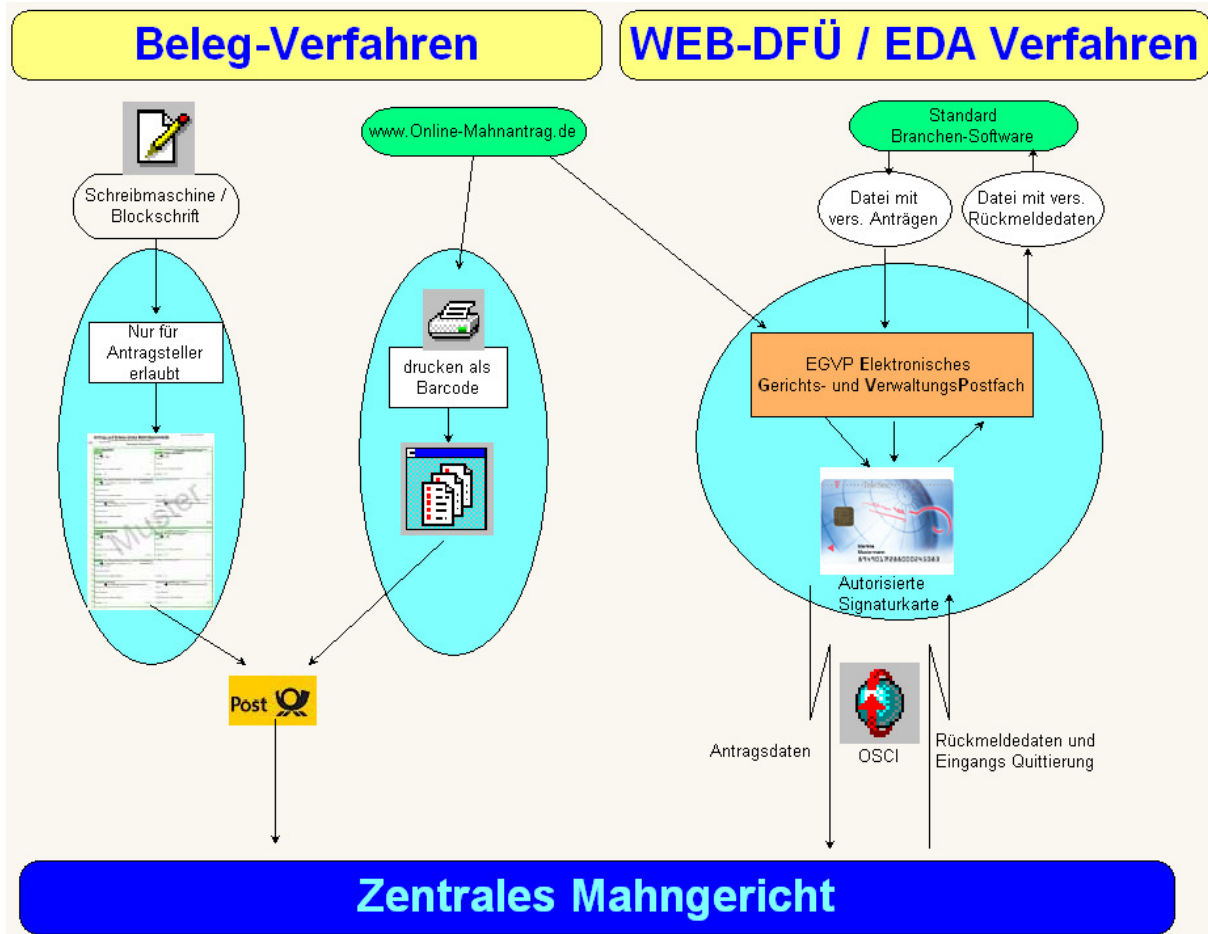
Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides können im automatisierten Mahnverfahren auf folgende Weise eingereicht werden:

Elektronischer Datenaustausch

- mit einer Branchensoftware und einem Softwareprodukte das zum OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr zugelassen ist. In Verbindung mit einer qualifizierten Signatur. Eine Übersicht ist ersichtlich unter www.justiz.de oder www.egvp.de (WEB-DFÜ)
- als Online-Mahnbescheidsantrag über das Internet
(Online-Mahnverfahren mit Signatur www.online-mahntrag.de)
- als Barcode-Antrag auf der Online-Mahntrag Seite im Internet.
(www.online-mahntrag.de)

Auf einem amtlichen Vordruck (Belegverfahren)

manuell ausgefüllt (Schreibmaschine oder Blockschrift)



Die Vorteile für die Teilnahme am elektronischen Datenaustauschverfahren bestehen insbesondere in:

- Arbeitserleichterung und Kostenersparnis, weil vorhandene Daten aus anderen Programmen möglicherweise über eine Schnittstelle genutzt und die Anträge ausschließlich am PC bearbeitet werden können und das zeitraubende Ausfüllen der Formulare entfällt,
- Reduzierung von Fehlern durch Plausibilitätsprüfungen,
- kurze Bearbeitungszeiten bei Gericht, weil die in Dateiform eingereichten Anträge in der Regel noch am Tag des Eingangs bearbeitet werden.
- Aktuelle Verfahrensstände am eigenen PC durch Einlesen der elektronischen Mitteilungen des Amtsgerichtes. Es ist somit keine manuelle Pflege notwendig.

Zuständigkeiten

Zuständig ist das Mahngericht in dessen Gerichtsbezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. Firmensitz hat. Mittlerweile haben alle Bundesländer zentrale Mahngerichte eingeführt. In Schleswig-Holstein wird seit dem 16.09.2002 das automatisierte Mahnverfahren im Datenträgeraustausch am Amtsgerichts Schleswig angeboten. Seit dem 01.02.2005 erfolgt am Amtsgericht Schleswig als weitere Datenlieferungsvariante der Einsatz von Web-DFÜ. Seit dem 01. Februar 2007 kann man mit dem Programm **EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) oder einer anderen zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware** elektronische Anträge anliefern.

Zum 01.11.2006 wurde das Zentrale Mahngericht in Schleswig zuständig für alle neu zu beantragenden Mahnverfahren in Schleswig-Holstein.

Die Zuständigkeit gilt nicht für sog. Altverfahren, die bei den jeweiligen Amtsgerichten beantragt und bearbeitet wurden. Diese Verfahren verbleiben in der Zuständigkeit der jeweiligen Amtsgerichte.

Elektronischer Datenaustausch (EDA)

Voraussetzungen:

Die Teilnahme am elektronischen Datenaustausch setzt voraus, dass auf Seiten des Antragstellers bzw. seines Prozessbevollmächtigten ein Programm eingesetzt wird, das die Anträge in der in den EDA-Konditionen festgelegten Form erstellen kann (die Konditionen werden auf Antrag übersandt). Hierbei kann es sich um eine handelsübliche Standardsoftware aber auch um Eigenprogrammierungen handeln. Bei Eigenprogrammierungen ist es erforderlich, dass die Software in einem Testverfahren erprobt und zugelassen wird. Ein solcher Aufwand rechtfertigt sich allerdings nur bei hohen Antragszahlen. Eine Erstellung von Anträgen lediglich über Textverarbeitungssysteme ist nicht möglich.

Außerdem müssen für den elektronischen Datenaustausch beim Mahngericht Kennziffern erteilt werden. In der Kennziffer werden der Name und die Anschrift des Teilnehmers oder Prozessbevollmächtigten, Angaben zum Konto, auf das der Schuldner zahlen soll, technische Angaben zu der vom Teilnehmer verwendeten Software sowie das Konto des Teilnehmers, von dem die Gerichtskosten für den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides abgebucht werden, hinterlegt. **Zwingend ist hierbei auch die Vereinbarung eines Lastschrift-Einzugsverfahrens für die im Mahnverfahren entstehenden Gerichtskosten.** (Antragsformulare für Kennziffern finden Sie auf der Webseite www.Mahngericht.Schleswig-Holstein.de oder erhalten Sie auf Anforderung beim Zentralen Mahngericht.)

Wenn die zuvor genannten technischen Voraussetzungen vorliegen und eine EDA-Kennziffer erteilt wurde, ist zunächst die Durchführung eines Testverfahrens möglich. Dazu erstellen Sie mit Ihrer Mahnsoftware unter Verwendung Ihrer EDA-Kennziffer und des vom Amtsgericht Schleswig festgelegten Dateinamens eine Datei mit ca. 10 (erfundenen) Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheides. Damit von vornherein

häufige Eingabefehler vermieden werden, sollen die Testanträge u.a. folgende Parteien enthalten:

- Einzelfirma
- Gesamtschuldner
- GmbH
- GmbH & Co. KG
- BGB-Gesellschaft
- Partei kraft Amtes (Insolvenzverwalter o.ä.)
- Vertretung natürlicher Personen (z.B. Minderjähriger mit Vormund)
- Aktiengesellschaft
- Kommanditgesellschaft (KG) oder offene Handelsgesellschaft (oHG)

Des Weiteren sollten individuell typische Fallkonstellationen des jeweiligen Teilnehmers mit aufgenommen werden.

Die Testdatei wird nach vorheriger Absprache mit dem Amtsgericht Schleswig von Ihnen übersandt. Dabei ist auf eine Kennzeichnung, dass es sich um eine Testdatei handelt, zu achten. Wenn sowohl die Übermittlung und Entschlüsselung als auch die Verarbeitung der Daten erfolgreich waren, erhält der Teilnehmer die Freigabe für eine Teilnahme am automatisierten Mahnverfahren im elektronischen Datenaustausch.

Nach Erteilung der Freigabe können Anträge von nun an regelmäßig an das Amtsgericht Schleswig -Zentrales Mahngericht- übermittelt werden. Nach der Verarbeitung erhält der Teilnehmer eine „Verarbeitungsmitteilung“ / „Quittungsdatei“, der die Antragsart, die Anzahl der verarbeiteten Anträge pro Antragsart und eventuelle Abweichungen und Fehler zu entnehmen sind.

Sofern gewünscht, erhalten die Teilnehmer täglich eine Datei mit gerichtlichen Nachrichten zur Verfügung gestellt, die sie dann in Ihr EDV-System einlesen können.

Einzugsermächtigung

Das Lastschrift-Einzugsverfahren umfasst die im Mahnverfahren entstehenden Gerichtskosten (Gebühr KV Nr. 1110 zu § 3 GKG). Zur Zahlung der Gebühr nach Nr. 1210 KV wird in der Widerspruchsnachricht aufgefordert; durch einen im

Datenträgeraustausch im Einzelfall zu stellenden Antrag kann erreicht werden, dass diese Gebühr ebenfalls eingezogen wird.

Das Lastschriftinzugsverfahren setzt nach den Bedingungen der Kreditinstitute für den Lastschriftverkehr voraus, dass dem Zentralen Mahngericht eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug vorgelegt wird. Die Erteilung der Ermächtigung und das betroffene Konto werden in der Kennziffer vermerkt.

Die entstehenden Einzugsbeträge werden gesammelt und wöchentlich in einer Buchung eingezogen; über die Zusammensetzung des Einzugsbetrages wird ein schriftlicher Einzelnachweis übersandt. Der Einzelnachweis dient als Buchungsunterlage und enthält für jedes Verfahren die Geschäftsnummer des Gerichts, das Geschäftszeichen des Antragstellers/Prozessbevollmächtigten bzw. eine kurze Parteibezeichnung und den einzelnen Gebührenbetrag. Die außerdem im Einzelnen Verfahren erstellte Kostenrechnung enthält den Hinweis, dass der Kostenbetrag abgebucht wird.

Umfang des elektronischen Datenaustausches:

Zurzeit ist ein Datenaustausch für folgende Anträge und Mitteilungen möglich:

a) Anträge/Mitteilungen an das Amtsgericht

- Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides (MB)
- Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheides (NEMB)
- Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides (VB)
- Antrag auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheides (NEVB)
- Monierungsantworten
- Antrag auf Einzug der zweiten Prozesskostenhälfte für das streitige Verfahren

b) Mitteilungen des Amtsgerichts an den Antragsteller bzw. seinen Vertreter

- Kosten- und Erlassnachricht zum Mahnbescheid
- Erlassnachricht zum Vollstreckungsbescheid
- Zustellungs-/Nichtzustellungsnachricht zum Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid
- Widerspruchsnachricht
- Abgabennachricht
- Monierungen

Welche Anträge im Datenaustausch übermittelt werden und welche Mitteilungen des Amtsgerichts der Antragsteller im Datenaustausch erhält, wird mit dem Mahngericht vereinbart (sog. Ausbaugrad). Grundsätzlich sollten alle Anträge – soweit es die eingesetzte Software zulässt – im Datenaustausch übermittelt werden. Alle oben nicht aufgeführten Mitteilungen des Amtsgerichts werden grundsätzlich auf Papier ausgegeben. Für Monierungen, Widerspruchs- und Abgabennachrichten gilt die Regelung, dass sie in jedem Falle als Papiernachricht versandt werden, auch dann, wenn sie aufgrund des vereinbarten Ausbaugrades als EDA-Nachricht übermittelt werden. Bei Monierungen hängt das damit zusammen, dass manche Fehlerkonstellationen dem Rechtspfleger vorgelegt werden. Bei Widerspruchs- und Abgabennachrichten kann es erforderlich sein, dass Kopien des Rechtsbehelfs an den Antragsteller zu übergeben sind; die Papiernachricht dient dann als Adressträger. Als Beleg ausgegeben wird ferner der Vollstreckungsbescheid selbst, der als Grundlage zur Zwangsvollstreckung körperlich vorhanden sein muss und selbstverständlich dem Antragsteller in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt wird.

Verarbeitung bei Gericht:

Die an das Zentrale Mahngericht übermittelten Antragsdaten werden nach Überprüfung, ob die formalen Voraussetzungen eingehalten wurden, zur Weiterbearbeitung an das Rechenzentrum übertragen. Anträge werden in der Regel spätestens am Tag nach dem Eingang der Antragsdatei bearbeitet. Fehler, die bei der Datenübernahme entstehen, werden sofort gemeldet.

Um die Mehrfachbearbeitung einer Datei zu vermeiden, erfolgt bei Gericht eine Kontrolle, ob diese innerhalb der letzten 16 Tage bereits bearbeitet wurde. Dies geschieht anhand der laufenden Nummer zur Disk-ID. Wurde eine Datei mit identischer laufender Nummer innerhalb des genannten Zeitraums schon einmal verarbeitet, wird die Antragsdatei zurückgewiesen.

Die vom Amtsgericht erstellten Mitteilungen, die Sie im elektronischen Datenaustausch erhalten, werden einmal wöchentlich erstellt und an Sie übermittelt. Soweit Nachrichten nicht im elektronischen Datenaustausch erfolgen können, erhalten Antragsteller/Prozessbevollmächtigte die entsprechenden Nachrichten in schriftlicher Form.

Ebenso ist es möglich, einzelne Verfahrensanträge in schriftlicher Form einzureichen, wobei allerdings die vorgeschriebenen Vordrucke für das automatisierte Mahnverfahren benutzt werden müssen.

Dateien mit Mitteilungen des Gerichts an die Antragsteller werden aus Datensicherungsgründen mindestens vier Wochen lang aufbewahrt. Falls eine solche Datei einmal nicht lesbar beim Antragsteller eingeht oder verloren geht, kann daher jederzeit eine Kopie zur Verfügung gestellt werden. Da auch auf dem umgekehrten Weg – vom Antragsteller zum Amtsgericht – die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung von Antragsdaten besteht, ist es zweckmäßig, wenn auch der Teilnehmer seine Antragsdaten mindestens für einige Wochen in einer Sicherungsdatei aufbewahrt.

a) Web-DFÜ

In Schleswig-Holstein gibt es die Möglichkeit Antragsdaten für das automatisierte Mahnverfahren über das Internet zu übertragen. Dazu gibt es das Programm EGVP oder eine andere zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware.

Das Projekt Web-DFÜ stellt eine Verfahrensvariante für die Nutzer einer Branchen-Software zur Erstellung von Anträgen im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren dar. Es eröffnet die Möglichkeit, die Übertragung von Antragsdateien



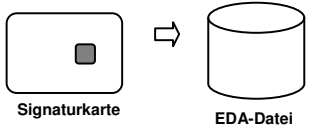


statt auf Datenträgern mit Hilfe einer Clientsoftware über das Internet zum Mahngericht zu übertragen. Dazu benötigen Sie einen internetfähigen PC mit einem der Betriebssysteme Windows XP, Vista oder Windows 7 und einen Anschluss für einen Kartenleser sowie einen aktuellen Internetbrowser (z.B. MS Internetexplorer).

Allgemeine Voraussetzungen, um Anträge über das Internet mittels EGVP oder einer anderen zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware zu übermitteln sind:

- Sie müssen vom Amtsgericht eine EDA-Kennziffer erhalten haben
- eine Software, mit der die Anträge in der in den EDA-Konditionen festgelegten Form erstellt werden können (die Konditionen werden auf Antrag übersandt)
- qualifizierte Signaturkarte (autorisierte Signaturkarte, ohne Beschränkung, zum Abruf freigeben, kein Attribut-Zertifikat
keine einschränkende Attribute, kein Pseudonym)
- Kartenlesegerät
- das EGVP-Modul (kann kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden) oder eine andere zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware
- JAVA-WebStart (kann kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden)
- Internetzugang

Detaillierte Informationen zu Softwareprodukten die zum OSCI- gestützten elektronischen Rechtsverkehr zugelassen sind, findet man auch im Internet unter der Adresse www.Justiz.de

Die Abläufe der Alternativen zu I a) zusammengefasst:

Sicherer, internetbasierter Web-DFÜ	
<p>Antragstellung auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheides mit einer zum <i>Stuttgarter Mahnverfahren V. 3.2</i> kompatiblen Software</p> <p>Die Software erzeugt eine "EDA-Datei", welche die einzelnen Anträge in Datensatzform enthält.</p>	<div style="text-align: center;">  <p>Antragsteller</p>  <p>Mahnsoftware</p> </div>
<p>Die EDA-Datei wird <u>digital signiert & verschlüsselt</u>.</p> <p>Dieser Prozess ist konform zum <u>Signaturgesetz</u> und <u>Datenschutz</u></p> <p>Die signierte und verschlüsselte Datei wird <u>via Internet sekundenschnell</u> an das Mahngericht gesandt.</p>	<div style="text-align: center;">  <p>Signaturkarte → EDA-Datei</p>  <p>Internet</p> </div>
<p>Die EDA-Datei liegt in der Systemumgebung des Mahngerichtes. Nur berechnigte Mitarbeiter können die Daten entschlüsseln. Die Verarbeitung beginnt.</p>	<div style="text-align: center;">  <p>Mahngericht</p> </div>

c) Online-Mahnverfahren (mit Signatur)

Das Programm online-Mahnverfahren bietet Antragstellern, die keine Mahnsoftware besitzen, die Möglichkeit, den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides zu Hause am PC einzugeben, vorprüfen zu lassen und per Internet zu versenden.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller einen PC mit JavaScript-fähigem Internetbrowser und Cookie-Unterstützung (z.B. Internet Explorer 5.0 oder höher) sowie einen Internet-Zugang besitzt und das Programm Adobe Acrobat Reader 4 (oder höher) installiert hat.

Das Online-Mahnverfahren leitet den Anwender auf der Internetseite www.online-mahntrag.de in nur sechs einfachen Schritten durch die Eingabe der Antragsdaten. Diese Schritte werden in der Online-Hilfe detailliert unterstützt und begleitet. Zusätzlich überprüft das Programm die Eingaben auf formale Fehler. Dadurch wird gewährleistet, dass weitestgehend korrekte Mahnbescheid-Anträge erstellt werden.

Nach der Eingabe der Daten wird der Antrag noch einmal mit insgesamt mehr als 2000 Plausibilitäten automatisch geprüft.

Wenn der Antrag online an das zuständige Mahngericht übertragen werden soll, benötigen Sie:

- qualifizierte Signaturkarte (autorisierte Signaturkarte, ohne Beschränkung, zum Abruf freigeben, kein Attribut-Zertifikat
keine einschränkende Attribute, kein Pseudonym)
- Kartenlesegerät
- JAVA-WebStart (kann kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden)

d) Online-Mahnverfahren (Barcodeantrag)

Das Programm Online-Mahnverfahren bietet den Antragstellern, die keine Mahnsoftware besitzen, weiterhin die Möglichkeit, den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides zu Hause am PC einzugeben, vorprüfen zu lassen und auf weißem Papier auszudrucken.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller einen PC mit JavaScript-fähigem Internetbrowser und Cookie-Unterstützung (z.B. Internet Explorer 5.0 oder höher) und Internet-Zugang besitzt und das Programm Adobe Acrobat Reader 4 (oder höher) installiert hat.

Das Online-Mahnverfahren leitet den Anwender auf der Internetseite www.online-mahnantrag.de in nur sechs einfachen Schritten durch die Eingabe der Antragsdaten. Diese Schritte werden in der Online-Hilfe detailliert unterstützt und begleitet. Zusätzlich überprüft das Programm die Eingaben auf formale Fehler. Dadurch wird gewährleistet, dass weitestgehend korrekte Mahnbescheidsanträge erstellt werden.

Nach der Eingabe der Daten wird der Antrag noch einmal mit insgesamt mehr als 2000 Plausibilitäten automatisch geprüft.

Danach kann der Anwender den Antrag als **Barcode-Antrag** auf weißem Papier vor Ort ausdrucken und an das Amtsgericht Schleswig -Zentrales Mahngericht- verschicken.

Beleganträge

Seit dem 01.10.2006 werden alle neu zu beantragenden Mahnverfahren in Schleswig-Holstein vom Amtsgericht Schleswig –Zentrales Mahngericht– bearbeitet. Die bisher gültigen mehrseitigen Durchschreibevordrucksätze sind für das automatisierte Mahnverfahren nicht mehr zugelassen und werden mit entsprechendem Hinweis an den Antragsteller zurückgesandt.

Die Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides sind daher zwingend auf den für das automatisierte Mahnverfahren eingeführten, maschinenlesbaren Vordrucken einzureichen (§ 703 c I, II ZPO). Dem Antrag sind keine Beweismittel (Belege, Rechnungen o.ä.) beizufügen.

Die für die maschinelle Bearbeitung eingeführten Vordrucke können Sie im Schreibwarenhandel erwerben. Der Vordruck ist gut lesbar in Blockschrift oder mit einer Schreibmaschine auszufüllen.

Seit dem 31.12.2008 können Rechtsanwälte und Inkassounternehmen gemäß § 690 Abs. 3 ZPO nicht mehr auf diese Antragsform zurückgreifen.

Antrag auf Erteilung einer Kennziffer

Wenn Sie am EDA-Verfahren teilnehmen wollen, ist die Erteilung einer Kennziffer zwingend erforderlich. Dazu reichen Sie bitte einen Antrag auf Erteilung einer Kennziffer bei dem Amtsgericht Schleswig ein. Das erforderliche Antragsformular finden Sie in den Anlagen oder auf der Internetseite www.Mahngericht.Schleswig-Holstein.de . Für das Verfahren automatisierte Mahnverfahren müssen auch kosten- und gebührenbefreite Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Kennziffer stellen.

Standardsoftware

Es sind verschiedenste Softwareprodukte am Markt erhältlich, die einen elektronischen Datenaustausch im automatisierten Mahnverfahren ermöglichen. Die aus der anliegenden Liste ersichtlichen Produkte sollen nach Herstellerangaben eine Schnittstelle zum automatisierten Mahnverfahren enthalten (Angaben ohne Gewähr). Diese Liste kann möglicherweise nicht vollständig sein. Auch ist hier nicht bekannt, welche Funktionen die Programmpakete im Einzelnen umfassen und welche Kosten für ihre Anschaffung entstehen.

Fragen über den Leistungsumfang, Preis und zur Bedienung einzelner Programmfunktionen der aufgelisteten Standardsoftware sollten unbedingt an den Hersteller der Software gerichtet werden.

Ansprechpartner beim Amtsgericht Schleswig

Ansprechpartner für alle Fragen zum automatisierten Mahnverfahren sind:

Frau Swillims Tel.: 04621 / 815 – 328 / 329
(Abteilungsleiterin Mahnabteilung)

Herr Marxen und Herr Hagge Tel.: 04621 / 815 - 326
(elektronischer Datenaustausch) Tel.: 04621 / 815 - 327

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Zentralen Mahngerichts unter der Adresse: www.Mahngericht.Schleswig-Holstein.de .